

**Satzung  
der Einhardstadt Seligenstadt  
über die Inanspruchnahme der  
städtischen Betreuungen  
an der  
Konrad-Adenauer-Schule  
und der  
Emma-Schule**



---

In der Fassung vom: 13.02.2025

Zuletzt geändert am:

Bekannt gemacht am: 15.02.2025

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.04.2025



# **EINHARDSTADT SELIGENSTADT (HESSEN)**

## **Satzungen**



### **Satzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 2024 Nr. 31) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 10.02.2025 die Satzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Einhardstadt Seligenstadt unterhält jeweils eine städtische Betreuungseinrichtung an der Grundschule Konrad-Adenauer-Schule und der Grundschule Emma-Schule. Sie werden von der Einhardstadt Seligenstadt als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die Betreuungsangebote stellen keinen zusätzlichen Unterricht dar. Durch die Inanspruchnahme der Betreuungen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die städtischen Betreuungen dienen dem Zweck, Eltern bei der Erziehungsleistung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die städtischen Betreuungseinrichtungen arbeiten dabei eng mit der jeweiligen Grundschule zusammen.

### **§ 3** **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die städtischen Betreuungsangebote an der Konrad-Adenauer-Schule und an der Emma-Schule gelten in der Regel für die Schülerinnen und Schüler der Vorklassen sowie der Klassen 1 bis 4 dieser Schulen mit Hauptwohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Seligenstadt. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz nicht in Seligenstadt ist, können nur dann in die städtischen Betreuungen aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Betreut werden Kinder,
  - (2.1) deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
  - (2.2) bei denen ohne das Betreuungsangebot eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Hierfür ist die Vorlage einer Beurteilung einer fachkundigen Person (z. B. Jugendamt, Arzt) notwendig.
- (3) Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen haben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung sowie später jährlich entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.) und 2.) genannten Voraussetzungen ergeben, umgehend der Leitung der städtischen Betreuung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Plätze bis 17.00 Uhr stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die längere Betreuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die Erziehungsberechtigten die Leitung der Betreuung umgehend zu informieren. Die Einhardstadt Seligenstadt behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.
- (5) Die Betreuung von förderungsbedürftigen Kindern im Sinne von § 53 SGB XII kann erfolgen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung zum Beispiel durch Bereitstellung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII Rechnung getragen wird und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die städtischen Betreuungen besteht nicht.

### **§ 4** **Betreuungszeiten**

- (1) Die städtische Betreuung wird an jedem Werktag außer samstags wahlweise in folgendem Umfang angeboten:

Einrichtung	Öffnungszeiten (In der Regel während der Schulzeit)	Betreuungsart	Betreuungszeiten (In der Regel während der Schulzeit)
städtische Betreuung an der Konrad- Adenauer-Schule	11:15 Uhr bis 17:00 Uhr	Modul 1	11:15 Uhr bis 14:30 Uhr
		Modul 2	11:15 Uhr bis 17:00 Uhr
städtische Betreuung an der Emma-Schule	11:30 Uhr bis 17:00 Uhr	Modul 1	11:30 Uhr bis 15:00 Uhr
		Modul 2	11:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- (2) In der Kernzeit bis 14.30 Uhr finden wesentliche Aktivitäten und Angebote statt. Ein Verlassen der Einrichtung vor dieser Uhrzeit ist nur in Abstimmung mit der Einrichtung möglich.
- (3) Wird die Betreuungszeit gemäß § 4 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt mit Mitteilung des Verlassens des Kindes aus der städtischen Betreuung die Aufsichtspflicht des Personals. Diese beginnt wieder mit Rückkehr des Kindes und Anmeldung bei der städtischen Betreuung. Die schriftliche Informationspflicht über die grundsätzliche Teilnahme an einer AG obliegt den Sorgeberechtigten. Diese Informationspflicht der Sorgeberechtigten gilt auch für die schriftliche Angabe der Zeiten, zu denen das Kind die Betreuungseinrichtung bei AGs verlassen soll, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Die Wege zwischen dem Betreuungsgebäude und dem Veranstaltungsort der AG sind von der Aufsichtspflicht des Personals der pädagogischen Betreuung ausgeschlossen. Sofern die Schule rechtzeitig die städtische Betreuung über den Ausfall der AG unterrichtet, verbleibt das Kind in der städtischen Betreuung und somit in der Aufsichtspflicht der Einrichtung.
- (4) Während der hessischen Schulferien und an beweglichen Ferientagen wird außerhalb der unter § 5 Abs. 1 genannten Schließzeiten eine ganztägige Ferienbetreuung von 7 Stunden für alle Kinder unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit zu folgenden Zeiten angeboten:

Einrichtung	Öffnungszeiten während der Ferienzeit außerhalb der Schließzeiten	Betreuungsart	Betreuungszeiten während der Ferienzeit außerhalb der Schließzeiten
städtische Betreuung an der Konrad- Adenauer-Schule	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	Modul 1	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
		Modul 2	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
städtische Betreuung an der Emma-Schule	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Modul 1	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
		Modul 2	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- (5) Bei bestimmten Veranstaltungen der Schule, die einen Unterrichtsausfall zur Folge haben, hat die städtische Betreuung bereits vor Ende der vierten Schulstunde geöffnet. Diese Termine werden im Vorfeld durch die Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Sonstige unterrichtsfreie Zeiten während der Schulzeit, die vor Beendigung der vierten Schulstunde anfallen, werden von den städtischen Betreuungen nicht abgedeckt.

## § 5 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien werden die städtischen Betreuungen für drei Wochen sowie in den Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (2) Für Fortbildungen, städtische Veranstaltungen, an Fastnacht sowie Brückentagen kann die Einrichtung bis zu max. 6 Tagen im Schuljahr geschlossen werden.

## § 6

### Höhe der Kostenbeiträge sowie der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren

- (1) Für die Betreuung ihrer Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu zahlen.
- (2) Die monatlich zu zahlenden Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren richten sich nach dem Angebot der Einrichtung sowie der gebuchten Betreuungszeit für das angemeldete Kind und werden entsprechend der gebuchten Zeiten wie folgt festgesetzt und erhoben:

#### (2.1) monatliche Kostenbeiträge Betreuung:

Betreuungsart	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag unter Berücksichtigung weiterer Kinder (Abs. 3)
Modul 1	130,00 €	91,00 €
Modul 2	180,00 €	126,00 €

#### (2.2) monatliche Verpflegungs- und Getränkegebühr für Modul 1 und Modul 2 mit gebuchtem Mittagessen:

städtische Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule	78,00 €
städtische Betreuung an der Emma-Schule	87,00 €

Diese beinhaltet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einschließlich der Getränke. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert.

#### (2.3) monatliche Getränkegebühr:

in beiden städtischen Betreuungen	3,00 €
-----------------------------------	--------

Diese Gebühr ist für Kinder zu zahlen, die nicht an der Verpflegung teilnehmen.

- (3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Sorgeberechtigten leben) in einer der beiden städtischen

Betreuungen beitragspflichtig betreut, werden die zu zahlenden Kostenbeiträge nach Abs. 2 (2.1), ab dem 2. und jedem weiteren Kind um 30 % ermäßigt (Berücksichtigung weiterer Kinder).

- (4) Die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind immer für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben.

## § 7

### **Zahlungspflicht und Gebührenabwicklung**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Schulbetreuungen der Einhardstadt Seligenstadt haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge sowie zusätzlich Verpflegungs- und Getränkegebühren in der Regel fortlaufend vom Beginn des Schuljahres, d.h. vom 01.08. (Beginn des Schuljahres gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) bis 31.07. des Folgejahres zu zahlen.
- (2) Zu zahlen sind die Kostenbeiträge je nach Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten in der sich aus § 6 ergebenden Höhe. Die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- und Gebühren sind jeweils für einen vollen Monat zu zahlen und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeiträge sowie der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die städtische Betreuung und endet nur durch die schriftliche Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Betreuungseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 bleiben davon unberührt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (4) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner; bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten wird zunächst der/die Sorgeberechtigte für die Zahlungen herangezogen, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist oder dem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII durch den Kreis Offenbach bzw. der Verpflegungsgebühren durch Pro Arbeit- Kreis Offenbach – (AöR) erfolgt, wird der andere Elternteil zur Zahlung herangezogen.
- (5) Die Zahlungen haben an den Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt zu erfolgen. Grundsätzlich sollen die Zahlungen im SEPA- Lastschriftverfahren erfolgen, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (6) Sofern die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Solange nicht über einen Antrag auf Kostenübernahme entschieden wurde, besteht weiterhin eine Verpflichtung der Sorgeberechtigten zur Selbstzahlung der Gebühren. Dies gilt auch für Folgeanträge.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge sowie Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Ermäßigungen oder Rückerstattungen von Kostenbeiträgen ergeben sich aus § 8.

## § 8

### Ermäßigung oder Rückerstattung von Kostenbeiträgen

- (1) Mehrere Kinder einer Familie werden über eine Ermäßigung von Beiträgen entsprechend § 6 Abs. 3 berücksichtigt. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren bleiben von dieser Ermäßigungsregelung unberührt und sind für jedes Kind voll zu zahlen.
- (2) Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Betreuungseinrichtung eingeschränkt oder untersagt (z.B. aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) wird von den tatsächlich festgesetzten Kostenbeiträgen für die Betreuung auf Antrag ein Betrag wie folgt erstattet:

Betreuung im Monat	Erstattung des Kostenbeitrags
75 % und mehr	0 %
50 % bis 74 %	25 %
25 % bis 49 %	50 %
0 % bis 24 %	100 %

Die Berechnung der Erstattungen erfolgt auf Basis der gebuchten Betreuungszeit pro Monat.

Bei Schließungen aufgrund von Streiks, die nicht durch eine Notbetreuung abgedeckt werden können, wird Abs. 2 S. 1 mit der Maßgabe angewendet, dass ein Rückerstattungsanspruch von Kostenbeiträgen erst nach einem abgeschlossenen Zeitraum von einem Monat entsteht. Für den vorhergehenden Zeitraum sind die Beiträge weiter zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen außerhalb der Schließzeiten, z.B. wegen Krankheit, keine Verpflegung erhält, schriftlich bzw. per E-Mail für diesen Zeitraum entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten ab dem 6. fehlenden Betreuungstag eine Rückerstattung erfolgen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.
- (4) Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung und/oder Verpflegung aufgrund der vorgenannten Gründe im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31. Juli schriftlich zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30. September und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31. März des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

## **§ 9**

### **Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien**

- (1) Während der hessischen Schulferien außerhalb der Schließzeiten gem. § 4 Abs. 4 bieten die städtischen Betreuungen bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4 mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt eine Ferienbetreuung mit Verpflegung bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr an. Dieses Betreuungsangebot gilt für Kinder, die nicht mehr in den städtischen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind, diese aber zuvor besucht haben. Des Weiteren müssen die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zutreffen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Die Anmeldungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferien bei der Leitung vorliegen.
- (4) Für die Ferienbetreuung erhebt der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Gebühren:

#### städtische Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule

- Kostenbeitrag: 15,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkludiert)
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

#### städtische Betreuung an der Emma-Schule

- Kostenbeitrag: 15,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,90 € pro Tag (Getränke inkludiert)
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

## **§ 10**

### **Aufnahme /An- und Abmeldung bzw. Änderungsanträge**

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich in einer der beiden städtischen Betreuungseinrichtung erfolgen.
- (2) Stichtag für die Abgabe der Anmeldungen für eine Aufnahme zu Beginn des neuen Schuljahres (01.08. gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) ist der 30.09. des Vorjahres. Später eingegangene Anmeldungen werden wie unter Abs. 5 behandelt.
- (3) Ist die Nachfrage nach Plätzen größer als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in die Schulbetreuung in der Regel nach dem Alter, wobei das geringere Alter vorrangig vor dem höheren Alter ist. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der städtischen Betreuung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Einhardstadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Regel verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich nachgewiesen wird.
- (4) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die städtische Betreuung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Magistrates (Aufnahme- und Gebührenbescheid) zum Schuljahresbeginn (01. August gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes).

- (5) Die Aufnahme im laufenden Schuljahr ist in Ausnahmefällen möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Zuzug) und die Platzkapazitäten dies ermöglichen. Entsprechende Anmeldungen müssen vollständig mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum vorliegen. Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsersten.
- (6) Kinder, denen zunächst kein Platz angeboten werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt.
- (7) Abmeldungen müssen schriftlich bei den Leitungen der städtischen Betreuungen erfolgen. Sie sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - a) grundsätzlich zum 31. Juli bzw. zum 31. Januar unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten
  - b) bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats, wenn der freiwerdende Platz durch ein Kind auf der Warteliste nachbelegt werden kann
  - c) bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats, wenn zwingende Gründe (z.B. Wegzug, Verlust des Arbeitsplatzes oder Erhöhung der Kostenbeiträge) vorliegen
- (8) Änderungsanträge bzgl. der Betreuungszeit oder der Verpflegung sind nach Absprache mit der Leitung auch innerhalb des Schuljahres bis zum 15. eines Monats für den Beginn des Folgemonats möglich. Die entsprechenden Änderungen gelten dann mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres. Innerhalb der letzten zwei Monate vor der Schließzeit in den Sommerferien kann eine Änderung nicht erfolgen.
- (9) Bei einem Schulwechsel innerhalb Seligenstadts muss erneut ein Antrag auf Aufnahme in der entsprechenden Betreuungseinrichtung gestellt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme, der sich aus dem früheren Betreuungsverhältnis herleitet, besteht nicht.
- (10) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Bei Verdacht auf eine oder Auftreten einer der im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen des Kindes oder von Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes leben, ist dies vom Erziehungsberechtigten der Leitung der städtischen Betreuung unverzüglich anzuzeigen. Grundlage für die Wiederzulassung des jeweils betroffenen Kindes sind die Regelungen in den Hinweisen für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes. Soweit für die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen Kosten anfallen, sind diese von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (2) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der städtischen Betreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zwischen der Leitung der städtischen Betreuung und der jeweiligen Grundschule findet ein Informationsaustausch statt. Wenn die Sorgeberechtigten den Informationsaustausch nicht wünschen, ist dies schriftlich gegenüber der Einhardstadt Seligenstadt zu erklären.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzung einzuhalten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Telefonnummern) sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

- (5) Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes z. B. im Zusammenhang mit Krankheiten, Ernährung und Entwicklung sind bei Anmeldung schriftlich anzugeben. Ergeben sich diese erst im Laufe des Betreuungsverhältnisses, sind sie der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den städtischen Betreuungen dürfen den Kindern vom Personal keine Medikamente verabreicht werden. Nur in Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen der Einrichtungsleitung und den Sorgeberechtigten eine anderweitige Regelung vereinbart werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die städtische Betreuung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (7) Vor der Aufnahme in die städtische Betreuung ist für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gegen Masern geimpft und bereits immun ist.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt mit der Anmeldung bei der städtischen Betreuung im Betreuungsgebäude und endet mit Mitteilung des Verlassens des Betreuungsgebäudes. Soll das Kind auf Wunsch der Sorgeberechtigten die städtische Betreuung vor Ende der Betreuungszeit verlassen, ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung oder z.B. per E-Mail der Sorgeberechtigten notwendig.
- (2) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sind die Erziehungsberechtigte für ihr Kind verantwortlich. Es liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zur und von der Einrichtung alleine bewältigen lassen.
- (3) Bei Veranstaltungen der städtischen Betreuung mit Teilnahme von Erziehungsberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
- (4) Bei unerlaubtem Verlassen der Gruppe, der Gruppenräume oder des Geländes, auf dem die Betreuung stattfindet, erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

## **§ 13 Ausschluss**

- (1) Die Einhardstadt Seligenstadt kann das Betreuungsverhältnis für beendet erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wobei der Ausschluss als Abmeldung gilt,
  - a) wenn die Satzung nicht eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen,
  - b) wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastung entsteht,
  - c) wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die städtische Betreuung nicht besucht,
  - d) wenn die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet wurden und die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht haben,

- e) wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen der Leitung der jeweiligen städtischen Betreuung und den Erziehungsberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.
- (2) Besteht eine der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr oder haben Schülerinnen und Schüler der städtischen Betreuung das 11. Lebensjahr vollendet, kann die Einhardstadt Seligenstadt das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), für beendet erklären und das Kind ausschließen, wenn die Nachfrage nach den Plätzen größer ist als das Platzangebot.

## **§ 14 Versicherung**

Die Kinder sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII gegen Unfall versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an die Einrichtung erforderlich, wobei nur der direkte Weg versichert ist.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Zahlungspflichtigen, die gleichzeitig eine städtische Betreuung der Einhardstadt Seligenstadt besuchen,
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Betreuungseinrichtung, der weiteren Regelungen der Betreuung des angemeldeten Kindes sowie für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Einhardstadt Seligenstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Einhardstadt Seligenstadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Einhardstadt Seligenstadt, die auch für die städtischen Betreuungseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Einhardstadt Seligenstadt (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **am 1. April 2025** in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015, zuletzt geändert am 08.07.2024. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den 13.02.2025

Für den Magistrat  
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Seligenstadt, 13.02.2025

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)      Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 15.02.2025 in der Offenbach Post öffentlich bekannt gemacht.

Seligenstadt, 20.02.2025

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)      Bürgermeister